



Aufwandsentschädigungen und Honorare für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen und Funktionsträger/innen im Kreuzbund

Hinweise und Empfehlungen des Bundesvorstandes

Ehrenamtliches Engagement zeichnet sich – auch im Unterschied zu hauptamtlicher Tätigkeit – dadurch aus, dass es freiwillig und unbezahlt geleistet wird. Es kann damit von Dritten nicht beansprucht und eingefordert werden, sofern der ehrenamtlich und freiwillig Engagierte dazu nicht bereit ist. Ehrenamtliche selbst haben ihrerseits grundsätzlich keinen Anspruch auf Bezahlung. § 55 Nr. 3 AO weist im Gegenteil ausdrücklich darauf hin, dass die Entlohnung von ehrenamtlich Tätigen gemeinnützigkeitsschädlich sein kann.

Die Helfertätigkeit im Kreuzbund – gleich ob in Form der Übernahme einer bestimmten Funktion im Verband oder in Form eines bestimmten projekt- oder veranstaltungsbezogenen Engagements – erfolgt deshalb ehrenamtlich, freiwillig und unbezahlt.

Die Mitglieder des Bundesvorstandes selbst erhalten keinerlei Vergütungen, Aufwandsentschädigungen oder Honorare für ihr Engagement im Bundesverband.

1. Honorare

Der Bundesvorstand vertritt den Standpunkt, dass eine finanzielle Vergütung der ehrenamtlichen Tätigkeit – in welcher Form auch immer – dem Ehrenamtsprinzip entgegensteht. **Honorare** an ehrenamtlich Tätige oder Funktionsträger/innen im Kreuzbund werden somit nicht gezahlt – auch nicht bei Übernahme von Leitungs- oder Co-Moderatorenaufgaben - z. B. im Kontext von Seminaren, Multiplikatorenarbeitstagen oder anderen Veranstaltungen des Kreuzbundes.

2. Aufwandsentschädigungen

Von einer finanziellen Vergütung zu unterscheiden ist die Gewährung von „**Aufwandsentschädigungen**“ im Zusammenhang mit einem „Aufwand“ für bestimmte Aktivitäten.

„Aufwandsentschädigungen“ sind keine versteckten Honorarzählungen!

Eine „Aufwandsentschädigung“ ist nur dann zu zahlen, wenn im Kontext einer bestimmten – ehrenamtlich verrichteten – Aufgabe ein messbarer und damit nach-

weisbarer Aufwand entstanden ist. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage von Belegen. Ferner muss der Bezug der angefallenen Kosten zur ehrenamtlichen Tätigkeit dokumentiert sein, z. B. durch entsprechende Hinweise auf den Belegen.

Die Aufwandsentschädigung muss grundsätzlich angemessen sein. Als angemessen gilt, was für vergleichbare Tätigkeiten oder Leistungen üblicherweise von Dritten bezahlt wird.

Aufwandsentschädigungen müssen ferner den lohnsteuerlichen Vorschriften entsprechen. Dies gilt insbesondere bei pauschalen Erstattungen (z. B. für Fahrt- oder Reisekosten). Daneben sollen Aufwandsentschädigungen nur auf Grund klarer, im vorhinein abgeschlossener und tatsächlich durchgeführter Vereinbarungen geleistet werden.

Dieser Text wurde vom Bundesgeschäftsführer Heinz-Josef Janßen erstellt, durch die Leiterin des Referates „Finanz- und Rechnungswesen“ des Dt. Caritasverbandes Lucia Gutmann ergänzt und vom Bundesvorstand im Januar 2005 verabschiedet und beschlossen.